

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma **Jungbunzlauer Ladenburg GmbH**, Dr. Albert-Reimann-Straße 18, 68526 Ladenburg, beantragt für die betriebseigene Kläranlage die Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 ff.**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von behandeltem Abwasser sowie nicht behandlungsbedürftigem Kühlwasser in den Neckarseitenkanal.

Die Abwasserbehandlungsanlage liegt auf dem Flurstück 3839, Gemarkung Ladenburg in Fließrichtung links des Neckarseitenkanals und besteht aus einer aeroben und einer anaeroben biologischen Stufe. In dieser Abwasserbehandlungsanlage werden Abwässer der Produktionsanlagen und die Sanitärwässer der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH und der im Industriepark ansässigen Firmen sowie die Sanitärwässer der benachbarten Firma Saint-Gobain ISOVER behandelt. Bauliche Veränderungen werden an der Anlage nicht vorgenommen. Die beantragte Wassermenge beträgt 1,5 Mio. m³/Jahr bzw. 5.000 m³/Tag bzw. 500 m³/Stunde.

In Fließrichtung rechts (Fluss-km 11,600) erfolgt die Einleitung des nicht behandlungsbedürftigen Kühlwassers mit einer beantragten Menge von 600.000 m³/Jahr bzw. 5.000 m³/Tag bzw. 1.000 m³/Stunde.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet und läuft zum 31.12.2020 aus.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Erlaubnisverfahren gemäß § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der §§ 93 Abs. 1 WG, 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 75 Abs. 4 und 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVfVwG) sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus der Beschreibung des Vorhabens, den Einleitbedingungen, Aussagen über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einem gewässerökologischen Gutachten, sowie Übersichten der Abwassermengen und -qualitäten.

Die Unterlagen können unter:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Documents/wrv_jungbunzlauer.zip

eingesehen werden.

Außerdem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen,

von Mittwoch, 15.07.2020 bis einschließlich Freitag, 14.08.2020

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Ladenburg, Technische Verwaltung, Hauptstr. 7, 68526 Ladenburg im Gang vor Raum 210 (Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr; Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr)**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Pforte, Zimmer 051, EG Eingang rechts (Montag bis Freitag 09:00 bis 16:00 Uhr)**

Aufgrund der aktuellen Lage weisen wir auf die gebotenen Hygieneanforderungen hin. Im Übrigen gilt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Eine Voranmeldung bei den auslegenden Behörden ist gegebenenfalls erforderlich. Ein solches Voranmeldeverfahren soll dafür Sorge tragen, dass die gebotenen Hygieneanforderungen gewahrt werden können.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu 2 Wochen danach, also vom **15.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020**, bei der Stadt Ladenburg (Technische Verwaltung, Hauptstr. 7, 68526 Ladenburg) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese nach Ablauf der Einwendungsfrist mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Kommt das Regierungspräsidium zu der Entscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID-19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx> bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Behörde in der Entscheidung über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.3 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Abwasser) des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Verantwortlicher erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

Karlsruhe, den 08.07.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe